

Informationsblatt für die Einführung einer Waffenbesitzsteuer in der Landeshauptstadt Stuttgart

Zielsetzung

Mit der zum 01.01.2011 geplanten Einführung der Waffenbesitzsteuer sollen zusätzliche Einnahmen von etwa 1,5 Mio. Euro jährlich erzielt werden. Gleichzeitig wird mit dieser Abgabe ein Lenkungsziel verfolgt, d.h. es ist auch beabsichtigt, über eine Besteuerung des Waffenbesitzes die Zahl der Waffen in Stuttgart zu reduzieren. Nach den Unterlagen der Ordnungsverwaltung gibt es in Stuttgart derzeit rd. 29.000 Waffen, die nach dem Waffengesetz im Waffenregister geführt werden.

Rechtsgrundlage

Die Einführung der Waffenbesitzsteuer erfolgt durch eine vom Gemeinderat der Stadt Stuttgart bis Jahresende 2010 noch zu beschließende Satzung auf Grund von § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg. Die Rechtmäßigkeit der Waffenbesitzsteuer wurde in einem vom Städtetag Baden-Württemberg in Auftrag gegebenen Gutachten bestätigt.

Wer unterliegt der Waffenbesitzsteuer ?

Zur Waffenbesitzsteuer können nur natürliche Personen herangezogen werden, die eine Waffe besitzen. Juristische Personen (z.B. die eingetragenen Schützenvereine) sind generell ausgenommen.

Welche Ausnahmetatbestände sind zu beachten ?

Ausnahmetatbestände sind für jene zu berücksichtigen, bei denen der Waffenbesitz durch gewerbliche oder dienstliche Gründe bedingt ist oder zur allgemeinen Lebensführung gehört. Dies gilt nach Auffassung des Gutachters insbesondere bei Jägern (für eine begrenzte Anzahl an Waffen), für Sportschützen, die den Schießsport als Leistungssport betreiben, sowie für gefährdete Personen. Die rechtlich vorgegebenen Ausnahmetatbestände werden im Detail noch erarbeitet und in der Satzung entsprechend konkretisiert. Im Zuge der Vorbereitung der Steuersatzung wird die Stadtverwaltung mit den zuständigen Fachbehörden, Vereinigungen und Verbänden Kontakt aufnehmen.

Welche weiteren Besonderheiten sind vorgesehen ?

Mit der Einführung der Waffenbesitzsteuer soll auf einen eigenständigen Gebührentatbestand für verdachtsunabhängige Kontrollen der Waffenbehörden nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz verzichtet werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadtverwaltung eine Übergangsregelung, wonach Waffenbesitzer bis Ende 2011 ihre registrierten Waffen unentgeltlich bei der Landeshauptstadt zur Vernichtung abgeben können; die abgegebenen Waffen unterliegen dann nicht der Waffenbesitzsteuer.

Höhe der Steuer, Festsetzungsverfahren

Geplant ist ein durchschnittlicher Abgabesatz in Höhe von 100 Euro je Waffe. Die genauen Abgabensätze werden in der noch zu beschließenden Satzung festgesetzt. Die Veranlagung der Waffenbesitzsteuer soll auf der Grundlage des ohnehin nach Bundesrecht einzurichtenden automatisierten Waffenregisters erfolgen, so dass sich der zusätzlich Verwaltungsaufwand in Grenzen halten wird.

Zeitplan für die Einführung

Nach der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates Ende Juli 2010 wird die Verwaltung nach Konkretisierung der notwendigen Details im Herbst 2010 eine Steuersatzung zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorlegen.